

KOPIE

125

Angel-Fischer-Verein

1990

Mölkau e.V.



Satzung

08.12.2021

EINGEGANGEN
170 07. März 2023 170
Amtsgericht Leipzig

Inhalt

Inhalt 2

Satzung 3

 § 1 Name und Sitz des Vereins 3

 § 2 Aufgaben und Zweck des Vereins 3

 § 3 Aufnahme von Mitgliedern 4

 § 4 Ende der Mitgliedschaft 4

 § 5 Disziplinarstrafen 5

 § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder 5

 § 7 Organe des Vereins 6

 § 8 Mitgliederversammlung 6

 § 9 Vorstand 7

 § 10 Kassenprüfer 7

 § 11 Ehrenrat (wenn er gebildet werden soll) 8

 § 12 Datenschutz im Verein 8

 § 13 Satzungsänderung 8

 § 14 Auflösung des Vereins 8

 § 15 Inkrafttreten 8

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

ANGEL-FISCHER-VEREIN 1990 MÖLKAU e.V. im folgenden AFV 1990 Mölkau genannt.

Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 1548 des Amts-/Kreisgerichtes Leipzig eingetragen.

Der Sitz des AFV 1990 Mölkau ist in Leipzig. Die Geschäftsadresse ist die des 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, das weidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

Seine Ziele will er erreichen durch

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern des Landes Sachsen durch aktiven Natur- und Umweltschutz.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.
- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Nutzung und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) Förderung der Gerätehandhabung

Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist, einen schriftlichen Antrag stellt und Satzung sowie Interessen des Vereins wahrt.

Mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können Kinder vom 8. bis 14. Lebensjahr Mitglied werden. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten;
- b) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wenn es wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. (Alternativ: Ehrenrat). Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

Alternativ: Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung die Berufung an den Ehrenrat des Vereins möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand (Alternativ: Ehrenrat) in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) und b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. (Alternativ: Ehrenrat, wenn Vorstand entscheidet).

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge zu stellen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, Auszeichnungen zu erhalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) 5 gemeinnützige Pflichtstunden zu leisten, bei Nichtleistung entsprechend der Beitragsordnung einen finanziellen Ausgleich zu bezahlen
- f) Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden, an langjährige Mitglieder, die besondere Leistungen zum Wohle des Vereins gebracht haben.

Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

- das Ehrenmitglied ist von der Beitragszahlung befreit
- ist berechtigt kostenfrei im Vereinsgewässer zu angeln
- ist von der Ableistung der gemeinnützigen Stunden im Verein befreit

Der Verein arbeitet nach einer eigenerstellten Finanzordnung.

Entsprechend der Finanzordnung sind die Beiträge und Gebühren an den Dachverband abzuführen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des AFV 1990 Mölkau. Seine Beschlüsse sind für alle Organe und Mitglieder des AFV 1990 Mölkau bindend.

§ 8 Mitgliederversammlung

In jedem Kalenderjahr muss in den letzten drei Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden während einer Frist von 1 Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie hat schriftlich oder falls vorhanden per E-Mail zu erfolgen.

Unter anderem gehört zu ihren Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie des Berichtes der Revisionskommission
2. Die Bestätigung der Berichte
3. Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls des Ehrenrates, Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages
5. Satzungsänderung
6. Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder, über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder Disziplinarentscheidungen
7. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch dann einberufen, wenn ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

X

§ 9 Vorstand

a) der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Veranstaltungskordinator
- zwei Obmänner für Gewässerpflege ✓
- zwei Jugendwarten
- dem Schriftführer

b) den geschäftsführenden Vorstand und Vertretungsvorstand gemäß § 26 BGB bilden:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Schatzmeister

Sie vertreten den Verein, sie sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beschränkung des § 181BGB befreit.



c) Der Vorstand kann Teilaufgaben der Geschäftsführung nach Beschluss an z.B. Rechtsanwälte, Unternehmensberatungsfirmen, Wirtschafts- und Steuerberater, Buchführungshelfer usw. auf Honorarbasis nach branchenüblichem Abrechnungsmodus übertragen.

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Krankheitsbedingt oder im Falle einer Pandemie kann der Vorstand, durch Beschluss, Vorstandsposten bis zur nächsten gültigen Wahl, Kommissarisch besetzen.



e) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., in seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind. Sollte bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herrschen, dann wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gewertet.

f) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

g) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein.

h) Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenpauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und Buchführung zu überzeugen, am Jahresschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Ehrenrat (wenn er gebildet werden soll)

Aufgabe des Ehrenrates ist es,

- a) In allen Streitfällen unter Mitgliedern, sofern er von dem Vorstand oder einem Mitglied angerufen wird, als Schlichtungsausschuss tätig zu werden.
- b) über Berufungen bei Ausschlüssen nach § 4 und Disziplinarmaßnahmen nach § 5 zu entscheiden.

§ 12 Datenschutz im Verein

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personengebundene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- c) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur durch Beschluss bei einer Mitgliederversammlung geändert werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Anglerverband Leipzig e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 14.11.2018 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Satzung wurde am 08.12.2021 (wegen der geltenden Coronaschutzbestimmungen im Wege der schriftlichen Abstimmung von der Mitgliedschaft) geändert.